

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1866.**

**XIV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 29. December 1866.

**18.**

## Verordnung der k. k. k. Statthalterei in Triest vom 10. December 1866,

betreffend die Competenz der politischen Behörden in Uebertretungsfällen gegen die Seefischereiordnung.

Ueber eine gestellte Anfrage wurde von dem k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 14. November 1866 Nr. 18541 bestimmt, daß die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Seefischerei-Ordnung vom 5. Jänner 1837 Nr. 33213 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 R. G. B. Nr. 61 von der hiezu berufenen politischen Bezirksbehörde jenes Bezirkes zu pflegen ist, wo die Uebertretung begangen wurde, und daß auf die Uebertretungen der Seefischereiordnung auch die in derselben Ministerial-Verordnung enthaltenen Bestimmungen über das Recursrecht, die Recursfristen und die Verjährungszeit die in der Verordnung des bestandenem Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1860 R. G. B. Nr. 31 erlassenen Bestimmungen in Betreff des Recurses, dann des außerordentlichen Straf-Milderungs- und Nachsichtsrechtes, und endlich die Bestimmungen des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858 R. G. B. Nr. 34 Anwendung zu finden haben.

**Kellersperg.**

19.

**Kundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 21. December 1866,**

betreffend die Vergütung, welche im Jahre 1867 für die Verpflegung der Militärmannschaft auf dem Durchzuge im Küstenlande den Quartierträgern zu leisten sein wird.

Das k. k. Staatsministerium hat einverständlich mit dem k. k. Kriegs- und Finanzministerium für die nach §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (N. G. B. Nr. 124) aus dem Staatschatze zu leistende Vergütung der einem Manne vom Feldwebel und den gleichen Chargen abwärts bei dem Durchzuge gegebenen Mittagskost von Seite des Quartierträgers, mit Rücksicht auf die vom 1. October 1865 bis 30. September 1866 bestandenen Rindfleisch-Durchschnittspreise, im Jahre 1867 die Vergütung auf einen Tag für das Küstenland auf fünfzehn Kr. (15 kr.) österr. Währung festgesetzt.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Kellersperg.**



Abgedruckt und veröffentlicht am 20. December 1866

Kundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 21. December 1866

betreffend die Vergütung, welche im Jahre 1867 für die Verpflegung der Militärmannschaft auf dem Durchzuge im Küstenlande den Quartierträgern zu leisten sein wird.

Kellersperg